

Ausstellerreglement / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Ausstellung

Die WIBA27 bietet dem lokalen Gewerbe die Möglichkeit, seine Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen der Bevölkerung zu präsentieren und den Austausch zwischen Gewerbe, Bevölkerung und Behörden zu fördern.

1.2 Veranstalter

Die WIBA27 wird vom Trägerverein WIBA27 in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Wittenbach-Häggenschwil und der Gemeinde Wittenbach organisiert.

1.3 Ausstellungsort

Die Ausstellung findet auf dem Gelände des Oberstufenzentrums Grünau in Wittenbach statt.

Folgende Ausstellungsflächen stehen zur Verfügung:

- Sporthalle
- Ausstellungszelt
- Freigelände ungedeckt

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind wie folgt vorgesehen:

Donnerstag: 19.00 Uhr Abendanlass für Aussteller, Sponsoren, Behörden und Gäste
Freitag: 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Stand ist während der offiziellen Öffnungszeiten zu betreuen.

Die Öffnungszeiten für das Dorffest und der Unterhaltung werden später bekannt gegeben.

3. Teilnahme und Anmeldung

3.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind insbesondere

- Mitglieder des Gewerbevereins Wittenbach-Häggeschwil
- Gewerbebetriebe mit Sitz in Wittenbach oder Häggeschwil oder Wohnsitz des Geschäftsführers in Wittenbach oder Häggeschwil
- Gewerbebetriebe ausserhalb von Wittenbach oder Häggeschwil, sofern eine Branche des lokalen Gewerbes (Wittenbach und Häggeschwil) nicht vertreten ist

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels offiziellen Anmeldeformulars.

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement sowie die weiteren Weisungen des Veranstalters.

Anmeldeschluss ist der 31. März 2026.

3.3 Zuteilung der Standplätze

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das Organisationskomitee. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Auf Platzierungswünsche wird entsprechend Anmeldungseingang und Standgrösse Rücksicht genommen («First come, first serve»).

4. Standflächen und Preise (alle Preise exkl. MwSt)

4.1 Normstand

Ein Normstand entspricht 12 m² (3m x 4m) und entspricht der zu mietenden Mindestfläche.

Andere Standgrössen sind nach Absprache möglich (Erweiterungsmodule: 3m x 3m, 3m x 4m, 3m x 5m).

4.2 Standpreise (exkl. MwSt)

Stand in Sporthalle oder Zelt (inkl. Teppich): CHF 200.–/m²

Stand im Freigelände ungedeckt: CHF 80.–/m²

Gemeinschaftsstände sind möglich. Leadfirma zahlt vollständige Standgebühr, Mitaussteller (max. 1 pro 12m²) bezahlt CHF 500.00 und wird im Ausstellerverzeichnis aufgeführt. Mitaussteller im Gemeinschaftsstand sollen Partner grundsätzlich selbst suchen, der Veranstalter hilft ansonsten gerne weiter.

4.3 In der Standgebühr enthalten

- Grundbeleuchtung der Ausstellung
- Stromanschluss 230V / 300W
- allgemeine Werbung für die Ausstellung
- Bewachung ausserhalb der Öffnungszeiten
- allgemeine Infrastruktur der Ausstellung
- Entsorgungsstellen für Abfall
- Beschriftung Blende mit Firmennamen

4.4 Nicht in der Standgebühr enthalten

Die Vergütung für weitere Leistungen, wie zusätzliche Stromanschlüsse, Wasseranschlüsse, Reinigungen, Geschirrmiete, spezifische Werbungen etc., werden separat offeriert und sind zusätzlich zu bezahlen.

4.5 Ausstellungsflächen im Freigelände ungedeckt

Die Ausstellungsflächen im Freigelände werden nur als rohe Bodenfläche ohne Standbaumaterial vermietet. Einrichtungen und Installationen sind mit dem Ressortleiter Standbau abzusprechen.

4.6 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen der Standgebühren werden Anfangs Januar 2027 versendet und sind bis zum 31. Januar 2027 vollständig zu begleichen.

5. Standgestaltung

Die Gestaltung des Standes ist grundsätzlich Sache des Ausstellers.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Gestaltung darf Nachbarstände und Besucherwege nicht beeinträchtigen
- Installationen sind sicher auszuführen.
- Dekorationen müssen den geltenden Brandschutzvorschriften entsprechen.
- Eigene Standbauten sind nur nach Absprache mit dem Organisationskomitee zulässig.

Das Organisationskomitee kann Anpassungen verlangen, wenn Sicherheit, Brandschutz oder Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigt sind.

6. Verkauf, Werbung und Präsentation

Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen an der WIBA27 anzubieten, welche in der Schweiz zugelassen sind. Im Weiteren verpflichtet sich der Aussteller keine sittenwidrigen oder illegalen Produkte und Dienstleistungen sowie Inhalte auf Ton- und Bildträger zu verkaufen, anzubieten oder darzustellen.

6.1 Präsentation von Produkten und Dienstleistungen

Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.2 Ausstellen lebender Tiere

Das Ausstellen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

6.3 Verkauf

Direktverkauf ist grundsätzlich erlaubt, sofern gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

6.4 Verpflegung

Der Verkauf von Speisen und Getränken zum direkten Verzehr an den Gewerbeständen ist nicht gestattet. Getränke (exkl. Kaffee) müssen vom Veranstalter bezogen werden. Der Aufschlag auf den Netto-Einkaufspreis beträgt 10%.

6.5 Werbung

Werbematerial darf innerhalb der eigenen Standfläche frei verwendet werden. Auf dem Ausstellungsgelände bietet der Veranstalter im Rahmen des Sponsoringkonzepts weitere attraktive Werbeflächen (wie z. B. Screens) an. Entsprechende Unterlagen werden zu gegebener Zeit zugestellt.

7. Sicherheit und Brandschutz

Die Aussteller sind verpflichtet, die geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Insbesondere gilt:

- Fluchtwege müssen jederzeit frei bleiben
- feuergefährliche Materialien sind zu vermeiden
- elektrische Installationen müssen fachgerecht ausgeführt sein

Den Weisungen des Organisationskomitees sowie der Sicherheitsdienste ist Folge zu leisten.

9. Jugendschutz

Abgabe alkoholischer Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

8. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter, Einrichtungen und des Standmaterials ist Sache des Ausstellers.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für:

- Verlust oder Diebstahl
- Beschädigung von Ausstellungsgütern
- Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeitenden verursacht werden.

9. Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt.

Den organisatorischen Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

10. Bewachung und Ordnung

Das Ausstellungsgelände wird ausserhalb der Öffnungszeiten überwacht.

Während der Öffnungszeiten ist jeder Aussteller selbst für seinen Stand verantwortlich.

Der Stand muss während der Öffnungszeiten betreut sein.

11. Absage oder Änderungen der Ausstellung

Kann die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder organisatorischer Gründe nicht durchgeführt werden, obliegt dem Veranstalter die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Der Veranstalter trifft bis zum 30. Juni 2026 eine Entscheidung bezüglich der Durchführung der WIBA27. Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige Forderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

12. Schlussbestimmungen

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, das Reglement in Detailfragen noch nachträglich zu ergänzen und zu präzisieren.

Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, dieses Reglement gelesen und akzeptiert zu haben.

Wittenbach, 9. März 2026

OK WIBA27